

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 638
des Abgeordneten Sigmar-Peter Schuldt
Fraktion der DVU
Drucksache 4/1567

Wortlaut der Kleinen Anfrage 638 vom 18. Juli 2005:

Heimbetreuung statt Jugendhaft für jugendliche Straftäter

Laut Pressemeldungen in der Woche vom 20. bis zum 26. Juni 2005 soll die Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg, Beate Blechinger, einen Kurswechsel im Jugendstrafvollzug anstreben. Hiernach sollen straffällig gewordene Jugendliche zum Ende ihrer Haftstrafe unter intensiver sowie personalaufwendiger pädagogischer und psychologischer Betreuung außerhalb der Haftanstalten in offenen Heimen untergebracht werden, um sie besser auf das weitere Leben in Freiheit vorzubereiten und die hohe Rückfallquote unter jugendlichen Straftätern von rund 60 % zu senken. Zunächst sollen hierfür zwei Einrichtungen mit insgesamt 32 Plätzen im Land Brandenburg (Strausberg und Liepe bei Eberswalde) geplant sein, in denen 12 Plätze für Jugendliche aus Berlin zur Verfügung stehen sollen. Nach Angaben der Ministerin der Justiz soll es aber darüber hinaus auch denkbar sein, dieses Modell künftig als Ersatz für Jugendhaftstrafen weiterzuentwickeln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit werden diese Vorhaben der Ministerin der Justiz von der Landesregierung insgesamt getragen, und zwar differenziert nach den beiden angesprochenen Varianten:
 - a) Unterbringung in offenen Heimen nach Verbüßung zumindest eines wesentlichen Teils der Haftstrafe in Jugendhaftanstalten;
 - b) Unterbringung in offenen Heimen anstelle von Jugendhaftanstalten?

Datum des Eingangs: 09.08.2005 / Ausgegeben: 15.08.2005

2. Inwieweit hält die Landesregierung diese Vorhaben der Ministerin der Justiz unter den Gesichtspunkten von General- und Spezialprävention sowie den pädagogischen Aspekten der Freiheitsstrafen prinzipiell für geeignet, die Rückfallquoten bei jugendlichen Straftätern signifikant zu senken und zwar differenziert nach den beiden von der Ministerin der Justiz angesprochenen Varianten
 - a) Unterbringung in offenen Heimen nach Verbüßungen zumindest eines wesentlichen Teils der Haftstrafe in Jugendhaftanstalten;
 - b) Unterbringung in offenen Heimen anstelle von Jugendhaftanstalten?
3. Welche konkreten Gründe tragen nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg wesentlich dazu bei, dass Jugendliche
 - a) straffällig werden,
 - b) nach verbüßter Haftstrafe in Jugendhaftanstalten mit hoher Rückfallquote erneut straffällig werden?
4. Welche Defizite mit Bedeutung für die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung bei jugendlichen Straftätern in Jugendhaftanstalten Brandenburgs und in deren Umfeld häufig feststellbar, und zwar differenziert nach
 - a) solchen, die in der Persönlichkeit und in der persönlichen Entwicklung jugendlicher Täter liegen,
 - b) solchen, welche im sozialen Umfeld jugendlicher Täter liegen, und zwar
 - aa) innerhalb von Jugendhaftanstalten Brandenburgs,
 - bb) außerhalb von Jugendhaftanstalten Brandenburgs,
 - c) Bildungs- und Ausbildungsdefiziten aufgrund fehlender Schul- und Berufsabschlüsse,
 - d) Integrations- und Sprachdefiziten bei jugendlichen Straftätern mit Migrationshintergrund,
 - e) sonstigen familiären oder sozialen Gründen?

(Bitte möglichst detailliert – einschließlich vorhandener statistischer Daten – darlegen!)
5. Welche dieser Defizite im Sinne von Frage 4 können nach den Erkenntnissen der Landesregierung in der Jugendstrafhaft nicht oder weniger effektiv beseitigt werden als in offenen Heimen der von der Ministerin der Justiz geplanten Art?

(Bitte möglichst detailliert darlegen!)

6. Welche konkreten inhaltlichen Ausrichtungen und Zielsetzungen sollen die von der Ministerin der Justiz geplanten offenen Heime, differenziert nach den beiden Varianten als offene Heime in Ergänzung zu Jugendhaftanstalten und offene Heime anstelle von Jugendhaftanstalten, erhalten?
- a) Wie soll der Aufenthalt in offenen Heimen bei der erstgenannten Variante in zeitlicher Hinsicht konkret bemessen werden?
 - aa) Inwieweit soll es Differenzierungen anhand der Dauer des vorherigen Aufenthalts in Jugendhaftanstalten geben?
 - bb) Inwieweit soll es Differenzierungen anhand des individuellen Entwicklungs- und Bildungsstandes des Jugendlichen geben?
 - cc) Inwieweit soll es Differenzierungen aufgrund der Schwere der vorangegangenen Straftat, dem Verhalten des einzelnen Jugendlichen in der Haft und/oder der individuellen Rückfallwahrscheinlichkeit geben?
 - b) Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung bei der erstgenannten Variante alle zu Jugendfreiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilten jugendlichen Straftäter vor Ablauf der Haftzeit in offenen Heimen aufzunehmen?
 - aa) Soll es dabei Differenzierungen im Sinne der Buchstaben a), aa) bis cc), geben?
 - bb) Inwieweit sollen auch Jugendliche in offenen Heimen aufgenommen werden, die eine Drogensucht noch nicht überwunden haben?
 - cc) Inwieweit soll der Aufenthalt von einer feststellbaren Resozialisierungsbereitschaft des einzelnen Jugendlichen abhängen?
 - c) Inwieweit sollen in der zweiten von der Ministerin der Justiz genannten Variante alle erheblich straffällig gewordenen Jugendlichen in offenen Heimen anstelle des Jugendstrafvollzugs in Jugendhaftanstalten untergebracht werden?
 - d) Wie sollen nach den Plänen der Landesregierung in diesen offenen Heimen konkret Freizügigkeit, Freigang und Freizeit geregelt werden?
 - aa) Gibt es dabei Unterschiede zwischen den beiden Varianten?
 - bb) Inwieweit soll dies von der geistigen und individuellen Entwicklung sowie von dem Verhalten der einzelnen Jugendlichen, einschließlich der festgestellten Defizite, abhängen?
 - cc) Wie soll bei der zweiten Variante konkret mit jugendlichen Straftätern verfahren werden, die keine Bereitschaft zur Resozialisierung erkennen lassen?

- e) Welche konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der bei Jugendlichen festgestellten Defizite sollen in offenen Heimen, differenziert nach den beiden von der Ministerin der Justiz genannten Varianten, jeweils durchgeführt werden und zwar insbesondere
 - aa) zur Beseitigung von Bildungs- und Ausbildungsdefiziten,
 - bb) zur Beseitigung von Integrations- und Sprachdefiziten,
 - cc) zur Überwindung von Verhaltensdefiziten und
 - dd) zur Überwindung etwaiger Drogenabhängigkeiten?
 - f) Inwieweit sollen bei der zweiten Variante auch Jugendliche und Heranwachsende in offenen Heimen anstelle einer Unterbringung in Jugendstrafvollzugsanstalten untergebracht werden, die in den Bereichen der Schwerekriminalität (insbesondere Mord, Totschlag, Raub mit Todesfolge, gewerbsmäßiger Drogenhandel und wiederholte Sexualverbrechen) strafrechtlich in Erscheinung getreten sind?
7. Wie sollen diese offenen Heime, differenziert nach den beiden Varianten, konkret personell ausgestattet werden?
(Bitte möglichst detaillierte Angaben, differenziert nach internem und externem Personal sowie den einzelnen abzudeckenden Aufgabenbereichen!)
8. Welche konkreten Vereinbarungen des Landes Brandenburg mit dem Land Berlin gibt es über die Einrichtung und Ausgestaltung der von der Ministerin der Justiz geplanten offenen Heime für jugendliche Straftäter, und zwar differenziert nach
- a) der Einrichtung der von der Ministerin der Justiz zunächst geplanten Einrichtung von zwei offenen Heimen mit insgesamt 32 Plätzen,
 - b) der von der Ministerin angedachten Ersetzung von Jugendhaftstrafen durch Unterbringung jugendlicher Straftäter in offenen Heimen?
9. Welche konkreten Vereinbarungen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin gibt es über die Beteiligung des Landes Berlin an den entstehenden Kosten, und zwar differenziert nach
- a) der Einrichtung der von der Ministerin der Justiz zunächst geplanten Einrichtung von zwei offenen Heimen,
 - b) der von der Ministerin der Justiz angedachten Ersetzung von Jugendhaftstrafen durch Unterbringung jugendlicher Straftäter in offenen Heimen?
- (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)
10. Welche Kosten entstehen in den beiden Varianten gemäß den Buchstaben a) und b) von Frage 10 nach den Erkenntnissen der Landesregierung voraussichtlich jeweils insgesamt?

11. Welche genauen Vorschriftenänderungen wären aus Sicht der Landesregierung
- a) im Land Brandenburg erforderlich, um in Brandenburg
 - aa) offene Heime in Ergänzung zu Jugendhaftanstalten gemäß der ersten Variante einzuführen und zu betreiben,
 - bb) offene Heime anstelle der Jugendhaftanstalten gemäß der zweiten Variante einzuführen und zu betreiben,
 - b) auf Bundesebene erforderlich?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorab ist klarzustellen, dass die Kleine Anfrage in zweierlei Hinsicht von falschen Voraussetzungen ausgeht. Geplant sind zwei Einrichtungen mit einmal 24 und einmal 12, insgesamt also 36 Plätzen, wovon 6 Plätze für Jugendliche aus Berlin zur Verfügung stehen sollen. Zum anderen gibt es keine Absicht, Jugendstrafanstalten generell durch Unterbringung in offenen Heimen zu ersetzen. Eine solche Vorstellung hat die Ministerin der Justiz gegenüber der Presse nicht geäußert und dies ist den hier bekannten Pressemeldungen dazu auch nicht zu entnehmen. Die nachfolgenden Antworten gehen deshalb auf diese in der Kleinen Anfrage so genannte "Variante" nicht ein.

Zu Frage 1:

Das Vorhaben befindet sich, wie bereits den von der Kleinen Anfrage in Bezug genommenen Pressemeldungen zu entnehmen ist, noch in der Vorbereitung. Es muss mit den anderen Ressorts der Landesregierung noch abgestimmt werden, insbesondere ist die haushaltsmäßige Absicherung zu klären.

Zu Frage 2:

Maßgeblich für das Vorhaben sind die das gesamte Jugendstrafrecht bestimmenden spezialpräventiven Erwägungen. Erfahrungen vergleichbarer Einrichtungen anderer Bundesländer bestätigen die Annahme, dass bei der Auswahl von für diese Vollzugsform geeigneten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie der Durchführung entsprechender Trainingsprogramme mit einer Senkung der Rückfallquote gerechnet werden kann.

Zu Fragen 3. und 4:

Zu den Gründen von Straffälligkeit junger Menschen und zum Rückfall nach verbüßter Jugendhaft gibt es eine umfangreiche kriminologische Forschung, auf die im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht näher eingegangen werden kann. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass als Risikofaktoren z. B. fehlender Schul- oder Berufsabschluss, soziale und familiäre Belastungen oder Arbeitslosigkeit festzustellen sind, dass aber andererseits nicht statistisch erfassbare Größen wie etwa die Persönlichkeitsentwicklung eine große Rolle spielen. Auch die genannten oder weitere Risikofaktoren führen nicht zwangsläufig zu Straffälligkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für das Verhalten junger Menschen grundsätzlich sowohl Risiko- als auch Schutz- oder Entlastungsfaktoren relevant sind. Welche dieser Faktoren in einer bestimmten Situation das Übergewicht bekommen, ist nicht vorhersagbar und von subjektiven Faktoren abhängig.

Zu Frage 5:

Die heimmäßige Unterbringung einer begrenzten Zahl jugendlicher und heranwachsender Strafgefangener und die damit verbundene Teilnahme dieser Gruppe an bestimmten Trainingsprogrammen werden dazu beitragen, die Fähigkeit dieser Menschen zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zu stärken. Dies geschieht u.a. durch positiv wirkende Elemente der Alltags- und Lebensgestaltung bezüglich Tagesstruktur, Freizeitgestaltung, Aufbau von Beziehungen und Eingehen von emotionalen Bindungen, die jeweils als Entlastungs- oder Schutzfaktoren wirken können. Dies ist im Regelvollzug, in dem sich negative Einflüsse nur schwer vermeiden lassen, nicht in gleicher Weise möglich.

Zu Frage 6:

Die Frage, wie innerhalb der vorgesehenen Einrichtungen differenziert werden soll, kann im Detail noch nicht beantwortet werden. Bisher liegt lediglich ein Rahmenkonzept vor. Einzelne Fragen der Binnendifferenzierung und Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes werden mit den Trägern der Einrichtungen verhandelt. Sicher ist, dass nicht alle Jugendlichen, die Teile ihrer Jugendstrafe bereits verbüßt haben, in die Einrichtungen aufgenommen werden. Selbstverständlich wird die Aufnahme von individuellen Eignungskriterien abhängig sein. Dazu werden die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gruppe, aber auch der Verlauf seiner kriminellen Karriere und sein bisheriges Verhalten im Vollzug zählen. Die Aufnahme von Drogensüchtigen wird, soweit überhaupt, nur in sehr wenigen Einzelfällen in Betracht kommen. Die Aufenthaltsdauer in diesen Einrichtungen lässt sich nicht generell festlegen; es wird jedoch in der Regel eines Zeitraums von 1 bis 1 1/2 Jahren bedürfen, damit die vorgesehenen Trainingsmaßnahmen wirksam werden können.

Zu Frage 7:

Über die personelle Ausstattung der Heime wird gegenwärtig noch mit den Trägern der Einrichtungen verhandelt. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird zu gegebener Zeit berichtet.

Zu Fragen 8. und 9:

Die Senatorin für Justiz des Landes Berlin und die Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg sind übereingekommen, dass Berlin 6 Plätze in einer der Einrichtungen belegen könnte. Selbstverständlich hängt auch die Beteiligung des Landes Berlin von der Klärung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen ab. Im Übrigen bedarf es keiner Vereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, sondern es müssen jeweils Verträge mit den Trägern der Einrichtungen geschlossen werden.

Zu Frage 10:

Aus den Pressemeldungen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht, ergibt sich bereits, mit welchen Kosten das Ministerium der Justiz rechnet, wenn es zu einer Realisierung des Vorhabens kommt. Es kann sich dabei nur um eine Schätzung handeln, weil erst nach Klärung der Finanzierungsfrage und den damit zusammenhängenden Verhandlungen mit den Trägern der Einrichtungen die konkrete Kostenhöhe feststehen wird.

Zu Frage 11:

Änderungen der Vorschriften sind weder auf Landes- noch auf Bundesebene erforderlich, weil die gegebene Rechtslage die Schaffung entsprechender Einrichtungen zulässt. Nach § 91 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann der Jugendvollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. Hervorzuheben ist, dass auch die heimmäßige Unterbringung Teil der Vollstreckung der Jugendstrafe ist, so dass der Jugendliche oder Heranwachsende, wenn er sich in der Einrichtung nicht bewährt, ohne weiteres in den normalen Jugendvollzug zurückkehrt.